

Zeitschrift: Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

Band: 92 (1995)

Heft: 10

Artikel: Gemeindeautonomie rechtfertigt Kürzungen nicht : Kantonsgericht Wallis stützt SKöF-Richtlinien

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-838329>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Gemeindeautonomie rechtfertigt Kürzungen nicht

Kantonsgericht Wallis stützt SKöF-Richtlinien

Aufanfangs 1995 erliess eine grössere Walliser Gemeinde eigene Unterstützungsrichtlinien. Eine alleinerziehende Mutter mit drei Kindern setzte sich gegen die Kürzung ihres Unterstützungsbeitrages zur Wehr und erhielt sowohl vom kantonalen Departement für Sozialdienste wie schliesslich auch vom Kantonsgericht Recht: Die generelle Kürzung der SKöF-Richtlinien war nicht zulässig.

Bis Ende 1994 wurde die alleinerziehende Mutter dreier Kinder gemäss den SKöF-Richtlinien mit einem Beitrag von 1665 Franken pro Monat unterstützt. Ab Januar erhielt sie nur noch 1285 Franken angewiesen. Der Gemeinderat hatte als Sparmassnahme von den SKöF-Richtlinien abweichende Weisungen für die Unterstützung von Sozialhilfeempfängern erlassen.

Die betroffene Mutter nahm dies nicht hin und wandte sich mit einer Beschwerde an das Departement der Sozialdienste des Kantons Wallis, das ihre Beschwerde schützte. Es wies die Gemeinde an, auf der Grundlage der SKöF-Richtlinien den Unterstützungsbetrag neu festzusetzen. Es ging dabei unter anderem um die Wohnkosten. Die Kosten für die Wohnungsmiete oder die Nutzung von Wohneigentum sind voll anzurechnen, sofern und solange keine günstigere Wohnung vermittelt werden kann. Das Sozialdepartement rügte, es sei nicht zulässig, die Unterstützte zur Veräusserung ihres Wohneigentums zwingen zu wollen, wenn eine sinnvolle Nutzung gegeben sei. Die Gemeinde kann gemäss

den vom Sozialdepartement zitierten SKöF-Richtlinien ihre Ansprüche über eine Grundpfandverschreibung oder eine Sicherungshypothek wahren.

Die Walliser Gemeinde berechnete jedoch das Unterstützungsbudget nicht neu, sondern pochte weiter auf ihre Autonomie im Fürsorgebereich und erwarbte ein Urteil des Kantonsgerichts – sie unterlag wiederum und muss der Unterstützten für ihre Parteikosten nun insgesamt 2800 Franken Entschädigungen bezahlen.

Der Kanton Wallis hat keine eigenen Unterstützungsrichtlinien erlassen. Die Sicherstellung des Lebensunterhaltes ist hingegen im Armenpflegegesetz umschrieben. Die Aussagen im Gesetz stellen einen unbestimmten Gesetzesbegriff des kantonalen Rechts dar, befand das Kantonsgericht. Daher seien die Gemeinden nicht autonom, in diesem Bereich selbst Recht zu setzen.

Das Kantonsgericht Wallis erklärte die SKöF-Richtlinien als geeignet und massgebende Basis für Fürsorgebehörden, um den Unterstützungsbeitrag festzulegen. Von dieser Basis kann mit entsprechender Begründung im Einzelfall abgewichen werden, jedoch dürfen nicht generell andere Richtlinien angewendet werden. Ein Ermessensspielraum steht den Gemeinden beim Vollzug zu, und zwar soweit, als dadurch im einzelnen Unterstützungsfall der individuelle Bedarf abgeklärt und die «wirtschaftliche und persönliche Selbständigkeit» der Unterstützten gefördert werden kann. cab